

432/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Riepl u.a.
betreffend Arbeitgeberschulden bei den
Gebietskrankenkassen
(Nr.515/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen möchte ich vorweg grundsätzlich darauf hinweisen, dass in der Beantwortung einer fast gleich lautenden Anfrage der Abgeordneten Riepl u.a., eingebracht am 27.6.1996 (Nr.863/J), durch mein Ressort nicht nur die grundsätzlichen Zusammenhänge der Beitrags - einhebung durch die Gebietskrankenkassen dargelegt wurden. Es wurde darüber hinaus auch ausdrücklich über die sich daraus ergebende Tatsache informiert, dass aus den hinterfragten Beitragsrückständen der Dienstgeber zu bestimmten Stichtagen grundsätzlich keine Größen - ordnung der an den jeweils darauf folgenden Tagen einlangenden Beitragszahlungen abge - leitet werden kann. Somit können „daraus weder auf die „Zahlungsmoral“ der Dienstgeber noch auf den Anteil einer allenfalls später eintretenden Uneinbringlichkeit Schlüsse gezogen werden“. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass derartige Daten in keinem Zu - sammenhang zu den in der Einleitung zur neuerlichen diesbezüglichen Anfrage nochmals aufgestellten anders lautenden Thesen stehen. Auch die bedauerliche Tatsache illegaler Be - schäftigung bzw. nicht dem gebührenden Arbeitsverdienst entsprechende Beitragsleistungen lässt sich durch keine der in der vorliegenden Anfrage gewünschten Angaben erhärten oder entkräften. Im Sinne einer verantwortungsbewussten Inanspruchnahme des in der Geschäfts - ordnung des Nationalrates (§ 89 ff) vorgesehenen Anfragerechtes möchte ich dies vorweg zur Kenntnis bringen.

Zur Frage 1:

Der Beitragsrückstand der Dienstgeber bei allen Gebietskrankenkassen betrug zum Stichtag (in Schilling)

31.12.1990: 4.051,104.393

31.12.1995: 9.865,347.417

31.12.1998: 9.306,741.467

31.12.1999: 9.885,287.810

Die Vergleichswerte sind der beiliegenden Tabelle „Zur Frage 3“ zu entnehmen.

Zur Frage 2:

Aus den bereits in der obzitierten Anfragebeantwortung dargelegten Gründen können die in den Beitragsrückständen der Dienstgeber enthaltenen Dienstnehmeranteile nur schlüssel - mäßig ermittelt werden und stellen sich wie folgt dar (in 1.000 S):

31.12.1990: 1.717,494.801

31.12.1995: 3.559,097.444

31.12.1998: 3.956,123.511

31.12.1999: 4.202,729.639

Zur Frage 3:

Die Aufgliederung der Beitragsrückstände der Dienstgeber sowie der daraus ermittelten Anteile der Dienstnehmer im Sinne des Punktes 1 und 2 der gegenständlichen Anfrage sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Zur Frage 4 (neu):

Die Beitragsabschreibungen der Jahre 1990 bis 1999, aufgegliedert nach den einzelnen Gebietskrankenkassen, sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass diese Werte das Ergebnis buchmäßiger Abschreibungen darstellen, sohin nicht jene tatsächlich der Sozialversicherung entgangenen Beiträge, welche in der einleitenden Begründung der gegenständlichen Anfrage offensichtlich angesprochen werden. Diese würden sich aus der Differenz der (vorerst) buch - mäßig abgeschrieben und jenen (außerbücherlich in Evidenz gehaltenen) Forderungen er -

geben, die aufgrund weiterer Betreibungsmaßnahmen oder auch sich erfüllender Bedingungen zu einem späteren, außerhalb der zeitlichen Konvergenz des Abschreibungsvorganges liegenden Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder hereingebracht werden.

Zur Frage 5:

ad: „Unterschiede in der Höhe der Beitragsschulden“:

Die zu den jeweiligen Stichtagen ausgewiesene Zahlengröße ist im wesentlichen ein Produkt unterschiedlicher Einflussfaktoren wie z.B. der geographischen (Dichte und Erreichbarkeit des Filialnetzes der lokalen Geldinstitute) Gegebenheiten, der Dienstgeberstruktur (hinsichtlich der Betriebsgröße und des Einhebungsmodus: Selbstabrechner versus Vor-schreibetriebe), der durch den Bankenapparat vorgegebenen unterschiedlichen (insbesondere technischen) Bedingungen des Giralverkehrs und nicht zuletzt auch der geographisch unterschiedlichen Wirtschaftskraft (West - Ost - Gefälle) und damit der Liquidität der Dienstgeber.

So liegen die Ursachen für im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wesentlich höhere Beitragsrückstände einzelner Kassen wie z.B. der Burgenländischen Gebietskrankenkasse - wie zuletzt anlässlich einer im Herbst des Vorjahres durchgeführten Überprüfung des Beitragsbereiches dieser Kasse durch mein Ressort festgestellt wurde - darin, dass die in den Jahren 1993/1994 einsetzenden Einbrüche im Wirtschaftsbereich besonders im Burgenland ihren Niederschlag gefunden haben. Durch den Fall des „Eisernen Vorhangs“ ist ein beträchtlicher Teil der Kaufkraft an die östlichen Nachbarländer, hier besonders an Ungarn, abgewandert, wodurch die finanzielle Substanz der Unternehmen immer geringer geworden ist. Dadurch tritt vielfach bei Kreditstop der Banken ohne Vorwarnung Zahlungsunfähigkeit ein, vorhandene Betriebsmittel und Forderungen sind längst den Banken zur Kreditbesicherung abgetreten, die nachrangigen Gläubiger gehen im Exekutionsverfahren fast immer leer aus. Die Vielzahl der Insolvenzen, besonders der exorbitante Anstieg in den Jahren ab 1996 (1998 kam es im Vergleich zu 1997 nahezu zu einer Verdoppelung der Neueröffnungen) findet natürlich entsprechenden Niederschlag in der Höhe des Beitragsrückstandes. So ist der Anteil des insolvenzverhangenen Beitragsrückstandes mit 43,2 % im Jahr 1993 bei dieser Kasse auf 58,4 % mit Ende 1998 angestiegen.

Dazu kommt noch - und dies gilt für alle beitragshebenden Kassen - , dass durch eine Reihe von Gesetzesänderungen in den letzten Jahren der Schuldnerschutz ausgebaut und die Position des beitragshebenden Sozialversicherungsträgers geschwächt wurde (wie z.B. Abschaffung der Vorrechtsklassen der Sozialversicherung in Insolvenzverfahren, erhebliche finanzielle Verluste durch Anfechtungen in Konkursverfahren, zahlreiche Verschlechterungen im Exekutionsbereich wie z.B. Einführung einer Stundungsmöglichkeit durch die gerichtlichen Vollstrecker usw.), wobei Unterschiede in der Höhe der Beitragsrückstände auch auf die unterschiedliche Dauer der Insolvenzverfahren und unterschiedliche Anfechtungspraktiken in den einzelnen Bundesländern zurückzuführen sind.

ad: „Unterschiede in der Höhe der Beitragsabschreibungen“

Hinsichtlich der Beitragsabschreibungen liegen die Ursachen der Unterschiede teils im faktischen, teils im rechtlichen Bereich: Soweit sie Ersteren betreffen, gilt das im Vorigen gesagte hinsichtlich der im gesamten Bundesgebiet unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Ertragskraft der Wirtschaft. Die rechtlichen Gegebenheiten für die Hereinbringung uneinbringlicher Beitragsforderungen durch die einzelnen Krankenversicherungsträger werden hinsichtlich deren Voraussetzungen durch teilweise unterschiedliche Auffassungen der lokalen Gerichtsbarkeit bezüglich der in Insolvenzverfahren zu ergreifenden Maßnahmen, aber auch bezüglich der Geschwindigkeit und damit der Effizienz des Rechtsvollzuges (insbesondere der Rechtspflege) bestimmt. Auch die Beurteilung des abschreibungsbegründenden in jedem Einzelfall zu überprüfenden Sachverhaltes unterliegt naturgemäß unterschiedlichen Interpretationen der einzelnen Krankenversicherungsträger, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund aktueller Einschauergebnisse meines Ministeriums insbesondere in Zusammenhang mit Großinsolvenzen der letzten Jahre (z.B. Konsum) gerade dieser Bereich neuerlich im Rahmen einer alle Gebietskrankenkassen umfassenden Arbeitsgruppe thematisiert wird mit dem Ziel, möglichst einheitliche Auslegungsmaßstäbe zu entwickeln.

Zur Frage 4 (alt):

(Die nunmehr vorliegende Anfrage zu diesem zweiten „Punkt 4“ ist inhaltlich ident mit Punkt 4 der Anfrage vom 27.6.1996, daher 4 „alt“.)

Die Anzahl der von den einzelnen Gebietskrankenkassen im Zeitraum von 1997 bis 1999 getätigten Anzeigen gemäß § 114 ASVG ist der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Zur Frage 6:

Seitens meines Ministeriums kann zwischen der Anzahl der von den Gebietskrankenkassen erstatteten Anzeigen gemäß § 114 ASVG und der „Zahlungsmoral“ der Dienstgeber nur bedingt ein Zusammenhang gesehen werden, da die Rechtsfolgen des § 114 leg.cit., sollen sie nicht kontraproduktive Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit des Dienstgebers haben, mit anderen Maßnahmen des Insolvenzverfahrens sorgfältig abgestimmt werden müssen und sich erst aus einer Gesamtschau aller möglicher Maßnahmen die jeweils erfolgversprechendste ableiten lässt.

Mit Strafanzeigen (denen allenfalls generalpräventive Wirkung zukommt) wird aus diesem Grund eher sorgsam umgegangen, einerseits sollen die Unternehmer nicht „kriminalisiert“ werden, andererseits zeigt sich, dass die verhängten Strafen im Falle einer Verurteilung im Einzelfall zu wenig abschreckend wirken. Dazu kommt noch, dass ein Strafverfahren nach § 114 ASVG im Regelfall erst im Zuge eines Insolvenzverfahrens oder einer Konkursabweisung (also erst nach Vorliegen einer Überschuldung) zum Tragen kommt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren von der Wirtschaftspolizei (besonders im Raum Wien) diesbezüglich immer mehr Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden. Im Rahmen der Beantwortung der Anfragen der Wirtschaftspolizei schließt sich z.B. die Wiener Gebietskrankenkasse dem Verfahren als Privatbeteiligter an, weshalb eine Anzeigerstattung nicht mehr notwendig ist.

Zur Frage 7:

Wie den anfragenden Abgeordneten sicher bekannt ist, ist es meinem Ministerium verfassungsrechtlich verwehrt, im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 449 ASVG in die Eigenverantwortlichkeit der Selbstverwaltung einzugreifen und gegenüber den einzelnen Dienstgebern die in der Anfrage insinuierten „Maßnahmen (z.B. stärkere Kontrollen, höhere Strafen) zu setzen. Wie jedoch bereits in der gleich lautenden Anfragebeantwortung des Jahres 1996 festgehalten, wird mein Ministerium selbstverständlich auch weiterhin alle im Rahmen der rechtlichen und personellen Gegebenheiten möglichen Maßnahmen zur Ver-

besserung der Beitragseinbringung ausschöpfen, wobei allerdings ein Verstoß gegen das in der Anfrage artikuliert Gebot einer „fristgerechten Beitragszahlung“ durch die gesetzlichen Verzugsfolgen (insbesondere Verwaltungszinsen gemäß § 59 leg.cit.) bereits wirtschaftlich neutralisiert ist. Demgegenüber sind die zunehmend realisierten Vorkehrungen (z.B. zweijähriger Beitragsprüf - Turnus) und erweiterten Einbringungsmaßnahmen (z.B. Geltendmachung der Geschäftsführerhaftung) der Krankenversicherungsträger sichtbares Ergebnis der in den letzten Jahren verstärkten Aktivitäten der Einschauabteilung meines Ressorts mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Folgen der faktischen Uneinbringlichkeit so gering wie möglich zu halten.

Die schon in der Vergangenheit mehrfach vorgebrachte Anregung meines Ressorts, Beitragsschulden als öffentlichen Geldern gegenüber privaten Schulden eine Sonderstellung auf gesetzlicher Ebene einzuräumen (z.B. durch Aussetzung der Anfechtungsbestimmungen gemäß §§ 28, 30 und 31 der Konkursordnung für Gläubiger mit Kontrahierungszwang) ist allerdings bisher seitens des Gesetzgebers unberücksichtigt geblieben.